

## Es tut sich was beim Arbeitsschutz



Bildquelle: Matthias Dietrich

Die Neufassung der ASR 2.3 erlaubt künftig, dass Ausgangstüren von Nebenfluchtwegen (z.B. als Terrassentüren) entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen.

Mit der Neufassung der ASR 2.3 in der Ausgabe aus März 2022 haben sich maßgebliche Änderungen ergeben. Insbesondere aus Sicht der Brandschutzplaner wurde in den vergangenen Jahren vermehrt Kritik an einigen Vorgaben dieser Richtlinie geübt. Dies war darin begründet, dass zahlreiche Differenzen zwischen den Anforderungen des Bauordnungsrechts und des Arbeitsstättenrechts bestanden haben.

Die ASR 2.3 unterscheidet nunmehr zwischen Hauptfluchtwegen und Nebenfluchtwegen. Ein Hauptfluchtweg führt zu einem Notausgang und kann mit dem ersten Rettungsweg in der Welt des Bauordnungsrechts verglichen werden. Die maximal zulässige Entfernung für diesen Hauptfluchtweg beträgt analog zu den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bis zu 35 m. Er wird ohne Berücksichtigung der Raumausstattung, jedoch nicht durch Wände gemessen. Die tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5-fache der maximal zulässigen Hauptfluchtweglänge betragen. Weiterhin gilt unverändert, dass eine längere Fluchtweglänge i.d.R. zulässig ist, wenn das Bauordnungsrecht der Länder, (z.B. die Muster-Industriebaurichtlinie), eine längere Weglänge zulässt.

Nebenfluchtwegen gemäß ASR 2.3 sind zur Flucht aus Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass der Hauptfluchtweg nicht mehr sicher begehbar ist, erforderlich.

Hier werden z.B. Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung oder Gefährdungen durch Gefahrstoffe in der Nähe der Hauptfluchtwegen genannt. Somit besteht hier ein deutlicher Unterschied gegenüber dem zweiten Rettungsweg im Sinne des Bauordnungsrechts. Während dieser unter bestimmten Umständen über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt werden kann, sind Nebenfluchtwegen gemäß ASR 2.3 baulich auszubilden. Gegenüber einem Hauptfluchtweg gelten hier jedoch deutlich geringere Anforderungen. So sind Fahrsteige und Fahrtreppen, Wendel- und Spindeltreppen sowie Steigänge (z.B. Steigleitern und Steigeisengänge) im Verlauf von Nebenfluchtwegen zulässig. Nebenfluchtwegen führen durch einen Ausgang, der als Tür, Fenstertür (z.B. Terrassentür), als Schlupftür in Toren ausgebildet ist oder durch einen Notausstieg. Ein Notausstieg kann z.B. als Fenster in Wandöffnungen oder als Luke bzw. Klappe in Boden- oder Deckenöffnungen ausgebildet sein. Mit der Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenfluchtweg hat sich eine wesentliche Entschärfung der oft kritisierten Vorgaben zur Aufschlagrichtung von Notausgangstüren in Fluchtrichtung ergeben: Diese Vorgabe an die Aufschlagrichtung, welche bekanntlich aus europäischen Regelungen entstammt, galt bisher undifferenziert für sämtliche Notausgänge.

Durch die Unterscheidung zwischen Hauptfluchtweg und Nebenfluchtweg konnte die Vorgabe der Aufschlagrichtung auf den Hauptfluchtweg reduziert werden. Es ist nunmehr also ausdrücklich zulässig, den Nebenfluchtweg durch eine entgegen der Fluchtrichtung aufschlagende Ausgangstür zu führen, soweit eine Gefährdungsbeurteilung nicht zu einer abweichenden Beurteilung kommt.

Somit ist es künftig z.B. möglich, in einem Kindergarten den Hauptfluchtweg über den Spielflur ins Freie nachzuweisen. Die häufig aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderlichen Rettungswege aus den Gruppenräumen ins Freie können folglich ohne Konflikt mit den Bestimmungen des Arbeitsschutzes als Nebenfluchtwegen durch entgegen der Fluchtrichtung aufschlagende Terrassentüren führen. Hiermit wird eine seit langem durch diverse Brandschutzplaner geforderte Differenzierung der erforderlichen Qualität eines Rettungsweges ermöglicht.

Ein weiterer Kritikpunkt zahlreicher Brandschutzplaner waren die deutlichen Unterschiede hinsichtlich der erforderlichen Rettungswegbreiten. Auch hier wurden in der neuen ASR 2.3 maßgebliche Änderungen vorgenommen. Zwar bestehen weiterhin nicht unerhebliche Abweichungen zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen; die allzu krassen Missverhältnisse wurden jedoch entschärft. Insbesondere erlaubt das Arbeitsstättenrecht nunmehr bei Durchgängen und Türen reduzierte Rettungswegbreiten.

Auch wenn die von Seiten der Brandschutzplaner in der Vergangenheit geübte Kritik an einigen Vorgaben der ASR 2.3 nicht vollständig ausgeräumt werden konnte, stellt die neue Richtlinie wesentliche Verbesserungen dar. Sie dürfte uns daher ein gutes Stück mit der Welt des Arbeitsschutzes versöhnen.

**Dipl.-Ing. Matthias Dietrich**  
Mitglied in der VdBP ■

### Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.  
c/o PHlplan  
Anton-Böck-Straße 34  
81249 München  
info@vdbp.de  
www.vdbp.de

